

Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 29

Versuch – Übersicht

I. Strafgrund des Versuchs

Nach der in § 22 StGB gesetzlich verankerten gemischt subjektiv-objektiven Versuchstheorie leitet sich der Strafgrund des Versuchs sowohl aus der betätigten rechtsfeindlichen Gesinnung des Täters als auch aus dem rechtserschütternden Eindruck ab, den sein Verhalten nach außen macht und der dazu geeignet ist, das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zu beeinträchtigen und den Rechtsfrieden zu gefährden.

II. Der Aufbau des versuchten Begehungsdeliktes

Vorprüfung

- a) Vorliegen einer Handlung des Täters.
- b) Feststellung, dass das Delikt nicht vollendet ist.
 - = Feststellung, dass der objektive Tatbestand nicht oder nicht vollständig verwirklicht wurde (Bsp.: Fehlen eines Tatbestandsmerkmals, Ausbleiben des Erfolges, fehlende objektive Zurechnung des Erfolges).
- c) Strafbarkeit des Versuchs (vgl. § 23 I StGB; strafbar ist auch der untaugliche Versuch, vgl. § 23 III StGB).
 - Vorliegen eines Verbrechens, vgl. § 12 I StGB.
 - Ausdrückliche Bestimmung im Gesetz bei Vorliegen eines Vergehens (§ 12 II StGB).
 - Bei selbständigen Qualifikationen und Privilegierungen richtet sich die Einordnung nach dieser Vorschrift, bei besonders schweren und minder schweren Fällen nach dem Grunddelikt (§ 12 III StGB).

1. Tatbestandsmäßigkeit

- a) Subjektiver Tatbestand = **Tatentschluss** (hier findet – unter dem Blickwinkel des Tatentschlusses – die gesamte Subsumtion unter den Tatbestand eines Deliktes statt, die beim Vollendungsdelikt im objektiven Tatbestand stattfindet).
 - aa) Vorsatz: voller Tatvorsatz, bezogen auf eine bestimmte Straftat. Dieser muss endgültig gefasst sein, ein unter einer Bedingung gefasster Entschluss reicht aus; ebenfalls ausreichend ist die Vorsatzart, die für das vollendete Delikt erforderlich ist.
 - bb) Sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale; Bsp.: Zueignungsabsicht, § 242 StGB; Bereicherungsabsicht, § 263 StGB.
- b) Objektiver Tatbestand; hier nur: **unmittelbares Ansetzen** zur Tatbestandsverwirklichung, § 22 StGB (vgl. hierzu besonderes Arbeitsblatt Nr. 30).

2./3. Rechtswidrigkeit / Schuld:

Keine Besonderheiten.

4. Möglichkeit des Rücktritts vom Versuch (§ 24 StGB):

vgl. hierzu besonderes Arbeitsblatt Nr. 31.

5. Rechtsfolge:

Fakultative Strafmilderung nach § 23 II StGB.

III. Sonderformen des Versuchs

1. Der untaugliche Versuch:

Unter einem untauglichen Versuch versteht man einen Versuch, der unter den gegebenen Umständen entgegen den Vorstellungen des Täters entweder aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen nicht zur Verwirklichung des Tatbestandes führen konnte. Die Untauglichkeit kann sich sowohl auf das Tatobjekt (Täter hält Hund für einen Menschen) als auch auf das Tatsubjekt (Täter hält sich irrig für einen Amtsträger) oder das Tatmittel (Täter denkt, er hätte noch eine Kugel im Lauf) beziehen. Der untaugliche Versuch ist strafbar (arg. § 22 StGB „nach seinen Vorstellungen“; § 23 III StGB).

2. Der grob unverständige Versuch:

Untauglicher Versuch, bei dem der Täter subjektiv die Utauglichkeit aus grobem Unverstand verkennt. Grober Unverstand liegt dann vor, wenn der Täter völlig abwegige Vorstellungen von gemeinhin bekannten Ursachenzusammenhängen besitzt. Rechtsfolge: auch dieser Versuch ist als untauglicher Versuch strafbar; lediglich fakultative Strafmilderung, § 23 III StGB.

3. Der abergläubische Versuch:

Versuch, bei dem der Täter auf die Wirksamkeit nicht existierender oder nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis jedenfalls nicht nachweisbarer magischer Kräfte vertraut (Bsp.: Teufelsanbetung, Verhexen, Totbeten etc.). Der abergläubische Versuch ist straflos, denn es würde, selbst wenn der vom Täter angestrebte Erfolg tatsächlich einträte, nach derzeitigen Erkenntnissen an der Kausalität fehlen.

4. Das Wahndelikt:

Irrige Annahme des Täters, sein in tatsächlicher Hinsicht vollständig und richtig erkanntes Verhalten würde einen Straftatbestand erfüllen, der **a**) entweder nur in seiner Eimbildung existiert oder aber **b**) zwar existiert, vom Täter aber infolge einer falschen rechtlichen Wertung in seinem Anwendungsbereich überdehnt wird. Rechtsfolge: Das Wahndelikt ist straflos.

5. Der erfolgsqualifizierte Versuch:

Versuch, bei dem bereits durch den Versuch des Grunddeliktes eine schwere Folge herbeigeführt wird. Rechtliche Behandlung umstritten (vgl. Examinatorium AT – Arbeitsblatt Nr. 5).

6. Der Versuch einer Erfolgsqualifikation:

Versuch, bei dem neben dem Grunddelikt auch die schwere Folge vom Vorsatz des Täters voll umfasst wird (vgl. § 18 StGB: „wenigstens Fahrlässigkeit“). Rechtsfolge: Versuchsstrafbarkeit.

Literatur/Lehrbücher:

Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch, § 22; Eisele/Heinrich, Kap. 16, 17; Heinrich, §§ 21, 22; Kühl, § 15; Rengier, §§ 33–35;

Wessels/Beulke/Satzer, § 17 I, V.

Literatur/Aufsätze:

Berz, Grundlagen des Versuchsbeginns, JURA 1984, 511; B. Heinrich, Die Abgrenzung von untauglichem, grob unverständlichem und abergläubischem Versuch, JURA 1998, 393; Hardtung, Gegen die Vorprüfung beim Versuch, JURA 1996, 293; Hirsch, Die subjektive Versuchstheorie, ein Wegbereiter der NS-Strafrechtsdogmatik, JZ 2007, 494; Holz, Utauglicher Versuch und Wahndelikt bei Fehlvorstellungen über Rechtsinstitutionelle Umstände, JuS 2016, 221; Jung, Die Vorstellung von der Tat beim strafrechtlichen Versuch, JA 2006, 228; Kudlich, Der Versuch des unechten Unterlassungsdelikts, JA 2008, 601; Kühl, Grundfälle zu Vorbereitung, Versuch, Vollendung und Beendigung, JuS 1979, 718, 874, JuS 1980, 120, 273, 506, 650, 811, JuS 1981, 193, JuS 1982, 110, 189; ders., Das erfolgsqualifizierte Delikt (Teil II): Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts und Rücktritt, JURA 2003, 19; Kusche, Lernbeitrag Strafrecht: Zur Subjektivität und Normativität der Versuchsstrafbarkeit, JURA 2019, 913; Laue, Ist der erfolgsqualifizierte Versuch einer Körperverletzung mit Todesfolge möglich?, JuS 2003, 743; Otto, Der Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts, JURA 1985, 671; Putzke, Der strafbare Versuch, JuS 2009, 894, 985; Radtke, An der Grenze des strafbaren untauglichen Versuchs, JuS 1996, 878; Rath, Zum Standort einer error in objecto-Prüfung im Unrechtsaufbau des Versuchs, JuS 1997, 424; ders., Grundfälle zum Unrecht des Versuchs, JuS 1998, 1006, 1106; JuS 1999, 32, 140.; Roxin, Tatentschluß und Anfang der Ausführung beim Versuch, JuS 1979, 1; ders., Der fehlgeschlagene Versuch, JuS 1981, 1; Satzer, Der irreale Versuch – über die Schwierigkeiten der Strafrechtsdogmatik, dem abergläubischen Versuch Herr zu werden, JURA 2013, 1017; Schnitz, Die Abgrenzung von strafbarem Versuch und Wahndelikt, JURA 2003, 593; Seier/Gaude, Utaugliche, grob unverständige und abergläubische Versuche, JuS 1999, 456; Sowada, Die erfolgsqualifizierten Delikte im Spannungsfeld zwischen Allgemeinem und Besonderem Teil des Strafrechts, JURA 1995, 644; Sternberg-Lieben, Versuch und § 243 StGB, JURA 1986, 183; ToepeI, Zur Abgrenzung von untauglichem Versuch zum Wahndelikt, ZIS 2017, 606; Valerius, Utauglicher Versuch und Wahndelikt, JA 2010, 113; Zimmermann, Zum Strafgrund des Versuchs (§§ 22 f. StGB) – Plädoyer für eine erweiterte Gefährlichkeitstheorie, JR 2018, 23.

Literatur/Fälle:

Dessecker, Zwei Tötungsversuche mit glimpflichem Ausgang, JURA 2000, 592; Kinzig/Luzak, Verscherbeln, Abzocken und andere Geschäfte, JURA 2002, 493; Kudlich, Nie gefreit – nie bereut, JuS 1997, L 69; Meurer/Dietmeier, Das Ehepaar, der Liebhaber und die Fleischgabel, JuS 2001, L 36.

Rechtsprechung:

BGHSt 12, 306 – Ausbruch (bedingter Tatentschluss); **BGHSt 13, 235** – Bezugskarten (Abgrenzung von Versuch und Wahndelikt); **BGHSt 22, 80** – Lenkradschloss (Unmittelbares Ansetzen); **BGHSt 26, 201** – Tankstelle (Abgrenzung von Vorbereitungshandlung und Versuch); **BGHSt 30, 363** – Salzsäure (Versuch des mittelbaren Täters); **BGHSt 33, 370** – Butzenscheiben (Versuch des § 243 StGB); **BGHSt 36, 249** – Haschischschmuggel (Versuch der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln); **BGH NJW 1952, 514** – Pfaffertüte (unmittelbares Ansetzen); **BGHSt 40, 299** – Münzhändler (untauglicher Versuch); **BGHSt 41, 94** – Detmol (untauglicher Versuch aus grobem Unverstand); **BGHSt 42, 268** – Urologe (Abgrenzung von Versuch und Wahndelikt); **BGHSt 48, 34** – Verfolgungsjagd (erfolgsqualifizierter Versuch).